

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Verkaufspreis bei Selbstabnahme vom 1. Januar 1918 wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; durch unsere Auslieferung monatlich 2,40 Mk., vierteljährlich 7,20 Mk.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk., ohne Zustellungskosten. Alle Postämter, Postboten sowie unsere Auslieferung und Briefkästen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse — hat der Abnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückerstattung des Bezugspreises. Ferner hat der Abnehmer in den oben genannten Fällen keine Rückgabe, falls die Zeitung verspätet in bestimmten Umfang oder nicht eintrifft. / Abgabe verlustfrei bei Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verleger, die Geschäftsleitung oder die Geschäftsstelle. / Konkrete Zuschriften werden unterzeichnet. / Berliner Vertretung: Berlin 63, 45.

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 26614.

Sprechender: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Nr. 147.

Donnerstag den 27. Juni 1918.

77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Auf Grund von §§ 2, 15 und 17 der Reichsfleischordnung in der Fassung vom 19. Oktober 1917 — R. G. Bl. S. 949 — wird zur Regelung der **Verwertung notgeschlachteter Tiere** und des Verkehrs mit **nicht bankwürdigem Fleisch** folgendes bestimmt:

§ 1.
Der Regelung unterliegen die **Notgeschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen sowie von Ferkeln und Schaflämmern**, soweit sie dem Viehwang unterliegen, und das aus diesen Notgeschlachtungen gewonnene Fleisch, sowie das aus **gewerblichen Schlachtungen gewonnene, nicht bankwürdiges Fleisch**. Die aus den nachstehenden Bestimmungen für den Kommunalverband sich ergebenden Rechte und Pflichten kann dieser einer von ihm bestimmten Stelle übertragen.

§ 2.
Von jeder Notgeschächtung hat der Fleischbeschauer oder der mit der Sache beauftragte Tierarzt dem Kommunalverband auf kürzestem Wege eine **vollständige Anzeige zu erstatten**, und binnen 24 Stunden das genaue Gewicht der bankwürdigen und nicht bankwürdigen Teile des notgeschlachteten Tieres schriftlich anzuzeigen.

Es ist zu befürchten, daß ein Tier bis zur Durchführung des ordnungsmäßigen Ankaufs durch einen Fleischer oder Händler verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung eines krankhaften Zustandes des Tieres wesentlich an Wert verlieren werde, so ist, auch wenn der Tierarzt oder der Fleischbeschauer vor der Schlachtung noch hinzugezogen werden konnte, der Viehhalter verpflichtet, dem Kommunalverband auf kürzestem Wege, gegebenenfalls durch Vermittlung seiner Gemeindebehörde, hierüber unter gleichzeitiger Angabe der Gattung und des ungefähren Lebendgewichtes sowie der Beförderungsfähigkeit des Tieres Anzeige zu erstatten.

§ 3.
Der Kommunalverband ist unbeschadet der Vorschrift des § 10 verpflichtet, das **ganze notgeschlachtete Tier** einschließlich der Haut, des Blutes und der Innereien, nur mit Ausnahme der unschädlich zu beseitigenden Teile, **gegen Bezahlung** (vergleiche § 4) zu übernehmen. Wenn irgend möglich, soll die Uebernahme des Tieres noch vor Ausführung der Notgeschächtung in lebendem Zustande erfolgen.

Soweit Teile des Tieres kraft besonderer Vorschriften der Ablieferung an bestimmte Stellen unterliegen (z. B. Haut, Talg, Rinderfüße usw.), hat der Kommunalverband für deren Ablieferung zu sorgen.

Die Bestimmungen, wonach der Viehhalter berechtigt ist, die Haut eines notgeschlachteten Tieres für sich zu verwenden, werden hierdurch nicht berührt. Ist er hierzu befugt, so kann er die Haut zu dem jeweils gesetzlich bestimmten Preis vom Kommunalverband zurückkaufen.

§ 4.
Wird das Tier lebend abgeliefert, so wird der von dem Kommunalverband zu zahlende **Uebernahmepreis** nach den Vorschriften über die Schlachthöchstpreise berechnet.

Wird das Tier in geschlachtetem Zustand abgeliefert, so gilt als Uebernahmepreis der gesamte, durch die Verwertung der 4 Fleischviertel erzielte Erlös sowie der Nebenverdienst aus den sonstigen Teilen des Tieres abzüglich sämtlicher Unkosten ausschließlich der Beförderungskosten. Diese sind dem Viehhalter nur dann in Anrechnung zu bringen, wenn er von dreier Seite vollen oder teilweisen Ersatz für den ihm aus der Notgeschächtung erwachsenden Schaden erhält.

Bei Berechnung des Nebenverdienstes sind die Innereien, soweit sie nicht zu beseitigen sind, nach den Grundätzen der Landesfleischstelle zu bewerten.

§ 5.
Bankwürdiges Fleisch ist wie das aus gewerblichen Schlachtungen anfallende Fleisch zu behandeln und den Fleischern zur Deckung des allgemeinen Fleischbedarfes zum gleichen Abgabepreis zu überweisen.

Nicht bankwürdiges (bedingt taugliches und minderwertiges) Fleisch ist auf der Freibank oder sonst unter ortspolizeilicher Aufsicht zu verkaufen oder zu Wurst zu verarbeiten, die auf der Freibank oder unter Angabe des Grundes der Nichtbankwürdigkeit zu verkaufen ist. Vergleiche § 13 des Sächsischen Gesetzes vom 1. Juni 1898 — G. S. 209 —.

Die aus der Bewertung nach Absatz 1 und 2 erzielten Einnahmen gelten als Erlös im Sinne des § 4.

§ 6.
Ueber **Streitigkeiten** hinsichtlich der Preisberechnung entscheidet die Amtshauptmannschaft, auf Beschwerde das Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) endgültig.

§ 7.
Der Kommunalverband bestimmt **Art und Ort der Verwertung** und ordnet insbesondere an, wohn das Tier zur Abschächtung (vergl. § 2 Abs. 2) und gegebenenfalls das bereits geschlachtete Tier abzuliefern ist.

§ 8.
Nicht bankwürdiges Fleisch, gleichgültig, ob es aus einer Notgeschächtung oder gewerblichen Schlachtung stammt, sowie aus solchem hergestellte Wurst darf nur gegen **Fleischmarken** abgegeben werden, die in derjenigen Woche, in der der Verkauf stattfindet, zum Bezug der **sichergestellten Wochenfleischmenge** berechtigen; jedoch darf auf 1 Fleischmarke die **doppelte Menge** ihres Wertes verabreicht werden. Ist der Absatz des Fleisches nicht anders möglich, so können auch die in der nächstfolgenden Woche zum Bezuge der sichergestellten Fleischmenge berechneten Marken beliefert werden.

Den Kommunalverbänden und Ortsbehörden bleibt überlassen, nähere Vorschriften insbesondere in der Richtung zu erlassen, daß vorzugsweise Minderbemittelte Anspruch auf Belieferung haben, und daß bei der Fleischzuweisung den einzelnen Fleischern das von ihren Kunden auf der Freibank bezogene Fleisch in der anrechnungspflichtigen Höhe gekürzt werden kann.

§ 9.
Dem Schlachtbezirk ist vom Kommunalverband das halbe Gewicht des nicht bankwürdigen Fleisches oder der aus solchem hergestellten Wurst auf ihre Fleischbedarfsmenge für die laufende oder nächstfolgende Woche anzurechnen.

Das Gleiche gilt für die Kommunalverbände, die vom Viehhändlerverband nach Gewicht beliefert werden. Andere Kommunalverbände haben die entsprechende Anzahl von Bezugsscheinen dem Viehhändlerverband zurückzugeben. Hierbei gelten

300 kg Rindfleisch,
80 kg Schweinefleisch,
60 kg Kalbfleisch,
20 kg Hammelfleisch

als ein Tier der betreffenden Gattung.

§ 10.
Ergibt sich bei der Fleischschau, daß das Fleisch des notgeschlachteten Tieres nicht bankwürdig ist, so kann der Kommunalverband das notgeschlachtete Tier dem **Viehhalter** auf dessen Antrag **belassen**, wenn die sonstigen Voraussetzungen für eine Hauschlachtung erfüllt sind, und wenn nicht anzunehmen ist, daß die Notgeschächtung nur zur Umgehung der Genehmigungspflicht der Schlachtung herbeigeführt ist.

Das Fleisch ist dem Viehhalter nach denselben Sätzen anzurechnen, wie das aus einer Hauschlachtung herrührende Fleisch.

§ 11.
Die Vorschriften über die staatliche Schlachtviehvericherung werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 12.
Das Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) kann Ausnahmen bewilligen.

§ 13.
Die Kommunalverbände erlassen die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen Bestimmungen.

§ 14.
Diese Bekanntmachung, die allen für die Fleischschau verpflichteten Tierärzten und allen nichttierärztlichen Fleischschauern von den Amtsbehörden zur Kenntnisnahme und Nachachtung zuzufertigen ist, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 6. Februar 1917 — Sächsische Staatszeitung Nr. 86 vom 12. Februar 1917 — wird aufgehoben.

Dresden, am 20. Juni 1918.

8196 V L A III

Ministerium des Innern.

Schluß von Lieferungsverträgen über Gemüse.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat als den Zeitpunkt, an dem die Fälligkeit von Lieferungsverträgen über Gemüse ihren Abschluß finden soll,

den **30. Juni 1918**

bestimmt. Nach Ablauf dieses Tages dürfen Lieferungsverträge über Frühgemüse wie über Herbstgemüse nur noch im Namen der Geschäftsleitung der Reichsstelle für Gemüse und Obst und zu deren alleiniger Verfügung abgeschlossen werden.

Alle vorher abgeschlossenen Verträge müssen **bis längstens 15. Juli 1918** der Reichsstelle für Gemüse und Obst zur Genehmigung vorliegen. Eine Ausnahme hiervon besteht nur für Lieferungsverträge über gelbe Kohlräben, die auch über den 30. Juni 1918 hinaus abgeschlossen werden dürfen.

Die für Beauftragte von Kommunalverbänden und Großverbraucher zum Abschluß von Gemüselieferungsverträgen ausgestellten Ausweisarten verlieren mit Ablauf des 30. Juni 1918 ihre Gültigkeit.

Dresden, am 22. Juni 1918.

1033 V G 2

Ministerium des Innern.

Eierhöchstpreise.

Auf Anordnung des Ministeriums des Innern — Landesverteilungsstelle für Eier — werden die in der Bekanntmachung des Kommunalverbands Meissen Stadt und Land vom 16. Februar 1918 — Regelung des Verkehrs mit Hühneriern — festgesetzten Höchstpreise herabgesetzt und folgende Höchstpreise bestimmt:

I. Erzeugerhöchstpreis:

Der Hühnerhalter kann für das Ei verlangen
a) bei Abgabe an den Händler oder die Orts sammelstelle 80 Pfg.
b) bei Abgabe an eine Bezirks sammelstelle 82 "

II. Ankäuferhöchstpreis:

Der Ankäufer kann für das Ei verlangen
bei Abgabe an eine Orts- oder Bezirks sammelstelle 82 "

III. Kleinhandelshöchstpreis:

a) Kleinhändler, die die Eier an Verbraucher abgeben, dürfen für das Ei fordern 86 Pfg.
b) Orts sammelstellen, die die Eier unmittelbar vom Hühnerhalter gekauft haben und unmittelbar an den Verbraucher verkaufen, dürfen für das Ei fordern 82 Pfg.

Meissen, am 24. Juni 1918.

303 b II O.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

Kirchen-Verkauf. Donnerstag Abn. 1—634.

Wilsdruff, am 26. Juni 1918.

Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.

Schützt Getreide vor Mäusefraß! (Wacholder als Mäusefraß.) Ein äußerst wirksames Mittel als Schutz der Scheunen und Schöber gegen Mäuse bildet der Wacholder. Bei Schöbern wird das Getreide etwa 60 cm hoch und der Erdboden um den Schöber herum etwa 30 cm breit mit einer einfachen, jedoch dichten Wacholderhecke bepflanzt. In den Scheunen säubert man vor Einbringen des Getreides die alte Strohmaterie und legt den Wacholder so aus, daß es den Mäusen unmöglich gemacht wird, in die Scheunenfläche von außen hineinzukommen, also etwa an den Riegeln und den Eingängen. Die Erfahrung lehrt, daß derartig geschützte Schöber und Scheunenflächen frei von Mäusefraß bleiben, weil, wie anzunehmen ist, die Mäuse, die diese hin und wieder verlassen, nicht wieder dorthin zurückgelangen können. Das Anbringen des Wacholders muß möglichst sofort stattfinden, sobald der Schöber oder das Scheunenfach vollgefahren ist. Der Wacholder bildet für die Mäuse ein unüberwindbares und unzerstörbares Hindernis; denn bei dem Versuch darüber hinwegzulaufen, kommen die Tiere stets mit ihrem ganzen Körper auf die Wacholderstacheln zu liegen, und bei dem Versuch, einen Stachel abzumagen, stoßen sie mit Nase, Augen und Ohren gegen viele andere Stacheln. Unter solchem Schutze ist Getreide für Mäuse unzugänglich.

Trocknet Zwiebeln. Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß Zwiebeln für den Winterbedarf infolge der geringen Unbaufläche, auch wenn die Ernte eine gute Mittelernte wird, nach wie vor knapp und gesucht sein werden. Daher ist äußerste Sparsamkeit dringend am Platze und es ist dringend zu empfehlen, Frühzwiebeln, die jetzt in dem Handel zu haben sind, für den Haushalt zu kaufen und sie als Dauerware zu trocknen, um für den Winter ein geeignetes Gewürz zu haben. Das beste Verfahren ist, die Zwiebeln in dünne Scheiben zu schneiden und diese bei mäßiger Wärme im Ofen oder in der Sonne zu trocknen, alsdann die getrockneten Zwiebelscheiben in Säckchen aufzubewahren und an einem luftigen Orte aufzuhängen. So ist die Haltbarkeit unbegrenzt und das Aroma der frischen Zwiebel gleich. Auch ein Versuch mit dem frischen Kraut der Zwiebel lohnt. Im Winter hat die Hausfrau so einen eisernen Bestand zum Würzen der Speisen.

Einziehung der Nickelmünzen. Die Nickelmünzen, die sich noch im Verkehr befinden, sollen möglichst schnell eingezogen werden. Alle Poststellen haben daher für die schnelle Weiterführung zu sorgen, daß die vorhandenen oder noch eingehenden Nickelmünzen alsbald an die Stellen weitergeführt werden, die zur Entgegennahme der Barüberschüsse bestimmt sind.

Sächsische Goldankaufs-Woche

vom 23.—30. Juni 1918.

Jedes Goldstück, das sich feig verbirgt,
Wird zum Feinde, der uns höhrend wirgt;
Jeder Goldschmied, den der Gille trägt,
Wird ein Englandschwert, das nicht und schlägt.
Deutscher, gib! Verlang'te nicht den Krieg!
Gold ist Waffe, Gold ist Kraft und Sieg!

Die Goldankaufsstelle für den Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff befindet sich bei Herrn Stadtrat Wehner, am Markt, und ist täglich während der üblichen Geschäftszeiten geöffnet.

Meißen. Nicht weniger als vier Gerichtsinstanzen hatten sich mit der Frage zu befassen, ob Pferdebögen ein Gegenstand des täglichen Bedarfs sei. Der hiesige Mahlenbesitzer Reich war vom Schöffengericht wegen Preiswuchers mit Pferdebögen zu 500 Mk. Geldstrafe oder 34 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Er hatte einmal 1,20 Mk., später 1,60 Mk. für den Doppelzentner verlangt, der nur 70 bis 80 Pfg. wert sein sollte. Reich legte Berufung ein mit der Begründung, daß Pferdebögen ein „Gegenstand des täglichen Bedarfs“ sei, die allein vor übermäßiger Preissteigerung geschützt seien. Das Landgericht Dresden erkannte nur in einem Falle auf 50 Mk. Strafe. Reich ging bis jetzt vor das Oberlandesgericht, das ihn frei sprach, da keine übermäßige Preissteigerung nachzuweisen sei. Was für Papier wegen dieses Pferdebögen wohl verschrieben worden ist!

Schmiedeberg. Einen guten Fang machte man am Freitagabend auf Haltestelle Buschmühle. Es wurde ein in Sackleinwand eingewickeltes Fas mit der Aufschrift: „Schmierseife“ zur Bahn gegeben. Da dem Personal die Sache verdächtig vorkam, wurde die Polizei benachrichtigt. Die Untersuchung ergab, daß das Frachtstück nicht weniger als 1 Zentner Butter enthielt und als Eigentümer ermittelte man einen Chemiker Herrn, der die hiesige Gegend tüchtig behamstert hatte.

Großenhain. Der große Waldbrand im sogenannten Grünwalder Lauch, der Aktiengesellschaft Lauchhammer gehörig, hat weiter um sich gegriffen. An einer frischen Stelle des Waldgeländes in der Nähe des bisherigen Brandplatzes war eine neue Feuerstelle entstanden, welche so schnell um sich griff, daß das Feuer infolge des Windes bereits in das Waldgebiet der königlichen Oberförsterei Elsterwerda übergesprungen war. Beide Brände hatten sich vereint und so wälzten sich gewaltige Rauchschwaden gen Himmel, die man auch von Großenhain aus beobachtet hatte. Der

Der Grünwald gleicht jetzt einer kleinen Garnison, die militärischen Wachmannschaften sind in Notquartieren untergebracht. Gasthäuser und Schulräume mußten als solche eingerichtet werden, um alle Wachposten unterzubringen. Hoffentlich wird der Witterungsumschlag eine Verminderung der Gefahr herbeiführen, obgleich damit gerechnet werden muß, daß der Brand infolge des nur aus Moorboden und Torf bestehenden trockenen Geländes auf Monate hinaus eine feste Gefahr bilden wird und zur größten Wachsamkeit, namentlich bei einsetzendem Sturm, verpflichtet.

Dahlen. Infolge der Heidelbeerernte ergießt sich eine wahre Völkerwanderung nach den umliegenden Waldungen. Das Litter-Beeren wird mit 1,50 Mk. und höher bezahlt. Der Anhang ist zufriedenstellend; viele grüne Beeren barren jedoch noch der Reife.

Leipzig. Hier sind bisher von 238 Einzelpersonen an 400000 Mk. auf die Ludendorff-Spende gezeichnet worden. Eine ungenannt sein wollende Firma gab 100000 Mk., bei acht Personen bewegte sich die Zeichnungssumme zwischen 10000 und 30000 Mk. Insgesamt dürften die Einnahmen weit über 500000 Mk. betragen.

Zwickau. Die Ludendorff-Spende hat in unserer Stadt bis jetzt rund 91000 Mark ergeben.

Aue. Der Plan der Errichtung eines Krematoriums wird jetzt hier erörtert. Statt der beabsichtigten Erweiterung des Friedhofes wird vorgeschlagen, abseits von der Stadt einen neuen Friedhof anzulegen, auf dem auch eine Verbrennungsanlage errichtet werden könnte.

Plauen. Einer leichtgläubigen Arbeiterin sind von einer Reisefährtin, die sie mit nach ihrer Wohnung genommen hatte, Kleider und andere Gegenstände, darunter allein 20 Blusen (!), im Werte von etwa 1000 Mark, gestohlen worden. — Bemerkenswert an der Mitteilung ist jedenfalls, daß sich die Bestohlene in der Zeit der Kleidernot und Bezugsleere 20 Blusen leisten konnte.

Verlustlisten Nr. 516 und 517 der königlich sächsischen Armee,

ausgegeben am 19. und 22. Juni 1918.

Bauer Arthur, Mohorn — l. v.
Stephan, Max, Sachsdorf — gefallen.
Mehlig, Arthur, Wilsdruff — l. v.

Brellmann, Richard, Taubenheim — l. v.

Die heutige Nummer umfaßt 4 Seiten.

Herausgeber, Verleger und Drucker: Arthur Schunke in Wilsdruff.
Verantwortlich für die Schriftleitung: Oberlehrer L. R. Gärtner, für den Inzeratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

Nachdem wir unsere innigstgeliebte Tochter

Minna Beger

zur letzten Ruhe gebettet haben, drängt es uns, für die warme Anteilnahme durch Wort und Schrift, den überaus herrlichen und kostbaren Blumenschmuck und die zahlreiche Begleitung zur letzten Ruhesstätte hierdurch unseren tiefgefühltesten Dank zum Ausdruck zu bringen.

Du aber, liebe Minna, ruhe mit ein „Ruhe sanft“ und „Auf Wiedersehen!“ in die Ewigkeit nach.

Wilsdruff, am 26. Juni 1918.

In tiefer Trauer

Emil Beger und Frau.

Gut

wird von tüchtigem Landwirt bei 50—80000 Mark Anzahlung zu kaufen gesucht. Vermittler ausgeschloffen. Gefällige Angebote unter 2575 an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Stube, Kammer, Küche u. Zubehör für zwei ruhige Leute für 1. Oktober gesucht. Näheres Zellaerstraße 36 part.

2 schwarze Pferderegenden sind auf dem Wegeraude von Lohz nach Schmiedewalde liegen geblieben. Der Finder wird gebeten, dieselben gegen gute Belohnung abzugeben. Oswin Pleigsch, Lampersdorf.

Die diesjährigen Obstnutzungen an den Staatsstraßen in den Amtsstrafenmeistereien Meißen-Ost, Großenhain, Nadeburg, — rechts der Elbe — Wilsdruff, Rössen, Riesa und Weichen-Weß, — links der Elbe sollen in möglichst kurzen Strecken im Wege des schriftlichen Angebotes unter den allgemeinen bei dem unterzeichneten Bauamt und Wasser-Bauamt ausliegenden Bedingungen für den Verkauf der Obstnutzungen auf den Staatsstraßen und unter der weiteren Bedingung verkauft werden, daß die Käufer verordnungsgemäß zur Abführung des gekauften Obstes an die Bezirksobstfahrsammelstelle zum Erzeugerhöchstpreise verpflichtet sind.

Die Angebote sind spätestens bis Montag den 1. Juli d. J. bei dem unterzeichneten Bauamt einzureichen. Die Auswahl unter den Bietern und die Ablehnung aller Gebote bleibt vorbehalten.

Gebote, auf die bis zum 8. Juli kein zusagender Bescheid erteilt worden ist, sind als abgelehnt zu betrachten. Die Uebersichten zu Angeboten der in jeder Amtsstrafenmeisterei zum Verkauf kommenden Nutzungen, mit Angabe der Ausdehnung und Lage der Strecke und die ungefähre Zahl der auf jeder Strecke vorhandenen tragbaren Bäume sind bei dem unterzeichneten Bauamt zu entnehmen oder von diesem zu beziehen.

Auskünfte hierüber können auch bei den betreffenden Amtsstrafenmeistern und bei den Abteilungswärtern eingeholt werden.

Meißen, am 25. Juni 1918.

Königl. Straßen- und Wasser-Bauamt.

Größerer Laden mit Wohnung

in meinem Hause Dresdner Straße per sofort zu vermieten.

Edgar Schindler.

Musikalische Aufführung

zum Besten des Jugendbundes

Sonntag den 30. Juni abends 7/8 Uhr im Vereinigungszimmer der neuen Schule.

Es werden Solovorträge für Gesang (Frl. Köh), für Klavier (Frl. Jörn, Seminarist Hensch) und Chorovertäge (Kirchen- und Schulkhor) geboten.

Eintritt 1 Mark.

Eintritt 1 Mark.

Zu dieser Veranstaltung wird freundlichst eingeladen.

Heute früh entließ plötzlich und unerwartet unsere liebe Mutter, Schwieger- und Großmutter

Frau Klara verw. Barth

geb. Beger.

Dies zeigen im Namen aller Hinterbliebenen an

Wilsdruff, am 25. Juni 1918

Alfred Barth und Frau.

Die Beerdigung findet Freitag nachmittags 2 Uhr in Hildersdorf statt.

Reffelsdorf. Lebensmittelverteilung in der 26. Woche.

Kirchenvorverkauf

Donnerstag den 27. Juni von 6—8 Uhr bei Herrn Paulick:

Obstarten 118—211 Abschnitt 8.

Abends 8 Uhr bei Herrn Büschmann:

Obstarten 212—235 Abschnitt 3.

Reffelsdorf, am 26. Juni 1918.

Der Gemeindevorstand.

Wegen Erkrankung des jetzigen

ein Wirtschaftsmädchen,

am liebsten aus kleiner Landwirtschaft, gesucht. Burkhardswalde 13.

Schlüsselbund

auf dem Wege vom Schloß durch den Stadtgraben nach dem Amtsgericht verloren. Abzugeben bei Kay, Gasthof zur „Guten Quelle“.

Rieferne Tischler-Bretter

16, 18, 20, 24, 30, 35, 40, 45 und 50 mm stark, sowie kieferne Stollen, 70x70 mm, hat preiswert abzugeben

Sägewerk Seifersdorf.

Fernruf 74.

Amstb. Dippoldiswalde.